

## Info-Service zur Stromsteuer

- Einordnung**      Üblicherweise können Unternehmen des produzierenden Gewerbes (sowie der Landwirtschaft/Gartenbau) eine Erstattung der Strom- bzw. Energiesteuer beim Hauptzollamt beantragen.
- NEU**                Für den Erstattungs-Antrag gibt es eine neue gesetzliche Änderung, durch die Einführung neuer Formulare, die bis zum 30.06.2017 eingereicht sein müssen.
- Eingereicht werden muss:
- 1462**      Erklärung im vorangegangenen Kalenderjahr erhaltenen Steuerentlastungen
- oder
- 1463**      Antrag auf Befreiung bis 2019, sofern Rückerstattung < 150.000 €
- 1464      Merkblatt
- 1139      NEU zum Antrag auf Steuerrückerstattung später zu verwenden
- Abruf:**             Die Formulare werden beim Hauptzollamt bereit gehalten
- FRIST**              **Die Abgabefrist des o.g. Formulars endet am 30.06.2017 (Eingang Hauptzollamt).**